



Wortprotokoll der 45. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 17. Juni 2015, 10:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Dr. Peter Ramsauer, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

- a) Antrag der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Aktiv gegen Subventionen für den Neubau von Atomkraftwerken in der EU

BT-Drucksache 18/4215

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- b) Antrag der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Subventionen für britisches Atomkraftwerk Hinkley Point C stoppen und rechtliche Schritte einlegen

BT-Drucksache 18/4316

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nblein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Albert
SPD	Barthel, Klaus Becker, Dirk Freese, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Hampel, Ulrich Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Thews, Michael

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefgt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
DIE LINKE.	Bulling-Schröter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Dehm, Dr. Diether Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständige:

Mark Higson

Mark Higson Consulting

Prof. Dr. Christoph Moench

Gleiss Lutz – Anwälte

Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker

Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin e.V. (enreg.)

Thorsten Müller

Stiftung Umweltenergierecht (SUER)

Dr. Severin Fischer

Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)

Dr. Cornelia Ziehm

Rechtsanwältin

Marcel Keiffenheim

Greenpeace Energy eG



Tagesordnungspunkt 1

a) Antrag der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Aktiv gegen Subventionen für den Neubau von Atomkraftwerken in der EU

BT-Drucksache 18/4215

b) Antrag der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Subventionen für britisches Atomkraftwerk Hinkley Point C stoppen und rechtliche Schritte einlegen

BT-Drucksache 18/4316

Der **Vorsitzende**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte auch die Experten Platz zu nehmen. Wir wollen pünktlich mit dieser Anhörung beginnen, mit dem Titel „Subventionen für den Neubau von Atomkraftwerken in der EU“. Ich begrüße Sie recht herzlich. Dieser Anhörung liegt zugrunde, zum einen ein Antrag der Fraktion DIE LINKE mit dem Titel „Aktiv gegen Subventionen für den Neubau von Atomkraftwerken in der EU“ mit der Bundestagsdrucksache 18/4215 und zum anderen ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Subventionen für britisches Atomkraftwerk Hinkley Point C stoppen und rechtliche Schritte einlegen“ mit der Bundestagsdrucksache 18/4316. Ich begrüße im Einzelnen vor allen Dingen Sie, die Sachverständigen, zu diesem Themenkreis, alle Kolleginnen und Kollegen aus dem Wirtschafts- und Energieausschuss, aber auch anderer Ausschüsse, abermals Frau Staatssekretärin Zypries, die Vertreter der Länder, die Vertreter der Medien und auch all jene, die außerhalb dieser Räume über das Parlamentsfernsehen und im Internet uns zusehen.

Ich möchte zum Ablauf dieser Anhörung folgende Erläuterungen geben. Wir haben uns zwischen den Fraktionen darauf verständigt, dass wir diese Anhörung nicht in Einzelthemenblöcke gliedern. Sie haben die Übersetzungsgeräte, wir haben Simultanübersetzung wegen unserem Gast aus Groß-

britannien. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen durchführen und das hat zur Folge, dass, um der Opposition zunächst entgegenzukommen, der Schlüssel 2:2:1:1 sein wird und in der zweiten Runde dann 5:3:1:1. Ich möchte darauf hinweisen, dass für jede Frage und Antwort insgesamt ein Zeitrahmen von fünf Minuten zur Verfügung steht, das heißt je kürzer die Frage ist, umso länger kann komplementär die Antwort ausfallen. Ich bitte alle fragenden Kolleginnen und Kollegen auch konkret einen Sachverständigen in ihrer Frage zu benennen, an den die Frage gerichtet ist, und ich werde zur Erleichterung der Protokollstellung (es wird ein Wortprotokoll gefertigt) auch den oder die Sachverständige namentlich zu Beginn der Antwort nennen. Ich glaube das waren jetzt die wichtigsten Formalien, auf die ich hinweisen musste, so dass wir jetzt mit der Befragung beginnen können. Die erste Runde beginnt mit der ersten Frage von Seiten der Fraktion der CDU/CSU und hier der Abgeordnete Bareiß.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Auch von unserer Seite aus ein Dankeschön an die Sachverständigen, dass sie uns heute zur Verfügung stehen. Meine erste Frage ist eine sehr grundsätzliche Frage und geht an unseren Gast aus dem Vereinigten Königreich, Herrn Higson. Ich würde ganz gerne wissen, was Großbritannien erwogen hat oder welche Gründe ausschlaggebend waren, jetzt in die Kernenergie zu investieren, jetzt in die Kernenergie einzusteigen. Es gibt den Grundsatz, dass jedes Mitgliedsland seinen Energiemix selber bestimmen kann und selber bestimmen darf, aber Sie wissen auch, dass wir in Deutschland sehr stark auf das Thema „erneuerbare Energien“ setzen, die auch sehr günstig geworden sind in den letzten Jahren. Und ich denke, dass es schon einmal spannend wäre, die ökonomischen und ökologischen Gründe zu kennen, was das Vereinigte Königreich bewogen hat, jetzt ein neues Kernkraftwerk zu bauen.

SV **Mark Higson** (Mark Higson Consulting): In Großbritannien wird die Agenda von dem wichtigen Ziel der Reduzierung von Kohlendioxid-Emissionen vorangetrieben.

Der **Vorsitzende**: Bitte sprechen Sie direkter in



das Mikrofon, weil wir Sie leider nicht hören können. Und bitte sprechen Sie lauter.

SV Mark Higson (Mark Higson Consulting): In Großbritannien ist die Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen das wichtigste Ziel. Das ist es, was die Agenda vorantreibt. Wir sind der Ansicht, dass Hinkley Point C mit einer Kapazität von sieben Prozent des Strombedarfs des Landes eine bedeutende Rolle für die Reduzierung von Kohlendioxid-Emissionen spielen kann. Zudem ist wichtig, dass es zur Versorgungsvielfalt beiträgt. Wir verfolgen eine Agenda, die auf die Minimierung der Kohlendioxid-Emissionen abzielt, und dazu gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien. Wir sind jedoch nicht davon überzeugt, dass mit den erneuerbaren Energien allein die Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen auf wirtschaftliche Weise erreicht werden kann. Kernkraft ist aus unserer Sicht auch wichtig, weil sie Teil eines breiten Ansatzes für die Zukunft des Marktes ist. Wir möchten uns Optionen offen halten. Die langfristige Vision für Großbritannien ist also ein Wettbewerb zwischen CO₂-armen Energiequellen. Derzeit – angesichts der Differenzverträge (Contracts for Difference, CfD) – muss die Regierung offensichtlich intervenieren, um mit einem Marktversagen umzugehen. Unsere langfristige Vision jedoch ist eine Situation des Wettbewerbs. Die weitere Nutzung von Atomkraft dient dazu, diese Option offen zu halten. Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Kernkraftnutzung in Großbritannien in Einklang mit den Zielen des Euratom-Vertrags steht. Vielen Dank.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Meine Frage geht an Thorsten Müller. Mich würde interessieren, wie Sie die Beihilferechtsentscheidung der Kommission rechtlich bewerten und wie Sie auch die Möglichkeiten oder die Sinnhaftigkeit einer eventuell daraus resultierenden Klage einschätzen.

SV Thorsten Müller (SUER): Meine Damen und Herren, wir haben hier mit dieser Beihilfentscheidung ein schönes Exemplar, um das Verhältnis von Politik und Recht zu bestimmen. Wir diskutieren heute hier über eine Rechtsfrage, aber diese Rechtsfrage beinhaltet eine politische Entscheidung. Rechtsdogmatisch ist das insoweit eingebunden, dass diese Entscheidung eine Ermessensentscheidung ist und dieses Ermessen der EU-

Kommission durch das EuG oder den EuGH auch nur sehr begrenzt kontrolliert wird. Das heißt, das Recht tritt hier ein Stück zurück und lässt der Politik mehr Raum als in anderen Entscheidungen. Wenn man sich die Entscheidung einmal rechtlich anguckt, dann haben wir eine Reihe von Punkten, die diskutiert werden können. Es ist unstrittig, dass wir hier den Tatbestand der Beihilfe erfüllt haben und auch die Altmarkt-Kriterien nicht greifen. Das ist aus meiner Sicht klar dargelegt. Wir haben einen Kritikpunkt um den Bereich des gemeinsamen Interesses, das vorliegen muss, wenn wir eine Beihilfe haben. Aus unserer Sicht ist das aber kein besonders gewichtiger Punkt, man darf hier den Maßstab zur Festlegung des gemeinsamen Interesses nicht überhöhen, sonst wären wir in ganz vielen Bereichen nicht mehr handlungsfähig. Eine Beihilfe kann nicht nur dem gemeinsamen Interesse dienen, wenn alle 28 Regierungen einer Meinung sind. Es geht aus unserer Sicht auch weniger um die Prüfung des Tatbestandsmerkmals, ob hier die Marktordnung eingehalten worden ist. Das Verfahren in Großbritannien ist schon etwas merkwürdig gewesen. Da wir hier aber keinen großen Markt haben, wäre dieses Ergebnis aber vermutlich auch nicht anders zu begründen. Aus unserer Sicht gibt es zwei besonders kritische Punkte. Das eine ist die Einordnung als quasi Investitionsbeihilfe. Wir haben hier eine Förderung mittels Vergütung pro Kilowattstunde, die über die Laufzeit von 35 Jahren gezahlt wird, und dieser Umstand ist als Investitionsbeihilfe gewertet worden. Diese Einordnung greift für die anderen beiden Beihilfetatbestände, die Kreditgarantie und die Garantie, dass sich die Förderung über die 35 Jahre nicht verändert. Aber für die Förderung mittels Contract for Difference eine Investitionsbeihilfe anzunehmen, halten wir für sehr kritisch. Das ist ein Punkt, den wir so nicht teilen. Daran hängen auch eine Reihe von Folgefragen, auf die ich vielleicht später noch eingehen kann. Der zweite Punkt, den wir kritisieren, ist die Entscheidung, dass als Maßstab für das Marktversagen die Nichtfinanzierbarkeit festgelegt wurde. Wenn Sie das als Maßstab anlegen, dann können Sie jede Beihilfe begründen, weil jedes Unternehmen, das nicht am Markt finanziert werden kann, dann beihilfeberechtigt wäre. Diese Begründung ist letztlich ein Zirkelschluss. Man muss allerdings sehen, dass wir an dieser Stelle



dadurch nicht automatisch von einer Rechtswidrigkeit ausgehen können, da man durchaus Argumente anführen könnte, die zu demselben Ergebnis kommen. Dann haben wir vielleicht eine anders begründete Entscheidung. Und die grundlegende Frage, die sich letztlich in diesem Fall stellt, ist, in welchem Verhältnis stehen Politik und Recht zueinander? Und Sie haben hier eine Rechtsfrage, die politisch aufgeladen ist, die politisch aber auch Raum hat, wie ich eben sagte, in dem Ermessen. Und letztlich haben wir eine zweite Ebene, nämlich die politische Bewertung des Ganzen. Sie müssen politisch bewerten, welche Vorteile Sie aus einer möglichen Klage ziehen und welche Nachteile eine solche Klage mit sich bringen würde. Das ist die zweite Ebene, die Sie berücksichtigen müssen und das ist aus meiner Sicht hier die vordringliche Frage. Die Rechtsfragen kann man nicht so eindeutig beantworten, dass wir sagen können, die Klage hat sicher Erfolg. Es gibt sicherlich rechtlich kritische Punkte, aber damit ist aus meiner Sicht noch keine Antwort auf die politische Frage gegeben.

Abg. **Jens Koeppen** (CDU/CSU): Meine Frage geht in die Richtung eines europäischen einheitlichen Energiemixes. Meine Frage ist: Wenn wir uns jetzt in irgendeiner Art und Weise in den Energiemix von Großbritannien einmischen, würde das quasi die Aufkündigung der nationalen Entscheidungsfreiheit für den Energiemix auf nationaler Ebene bedeuten. Meine Frage geht an Professor Moench und Professor Säcker. Welche Folgen würde das für den Energiemix auf europäischer Ebene für Deutschland haben und auch für die deutsche Energiewende? Welche Kosten wären möglicherweise damit verbunden, wenn wir diese Kompetenz europäisch verlagern? Gibt es eine Mehrheit auf europäischer Ebene für diesen europäischen Energiemix? Und die Frage wäre auch, würde das EEG Klagen anderer Mitgliedstaaten dann möglicherweise standhalten und wo sehen Sie dann generell riskante Punkte, wenn wir das europäisch lösen würden wollen?

SV **Prof. Dr. Christoph Moench** (Gleiss Lutz – Anwälte): Herr Koeppen, die Frage des Energiemixes ist rechtlich klar zu beantworten und damit aus meiner Sicht auch politisch deutlich zu beantworten. Der Energiemix ist Sache der Mitgliedstaaten, Art. 194 Abs. 2 AEUV. Und was hier etwas aus

dem Blickpunkt geraten ist, sind die Rechtsfolgen der Europäischen Atomgemeinschaft, die in Art. 2 EAGV die Förderpflicht der Kernenergie ausdrücklich als Verfassungsgrundsatz beinhaltet. Die Europäische Atomgemeinschaft stand neben der damaligen EWG und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Daran sieht man auch, welches Gewicht und welche Zielsetzung und welche Wünsche bereits 1957 mit der Kernenergie verbunden wurden. Und dieses primäre Gemeinschaftsrecht gilt heute unverändert fort, und es hat auch Auswirkungen auf die Beihilfeentscheidung nachher. Aus meiner Sicht kann man die Entscheidung angreifen, man kann vieles angreifen. Die erste Frage ist: sind Klagen zulässig, und die entscheidende Frage ist natürlich, haben sie Aussicht auf Erfolg? Meine Analyse führt zu dem Ergebnis, sie haben keine Aussicht Erfolg. Deswegen würde ich sagen, wenn man politisch eine solche Herausforderung eines namhaften Mitgliedslandes wie UK, das seine Entscheidung zur Gewährung der Beihilfe sehr schlüssig begründet hat, in Kauf nimmt, hätte ich rechtlich vor dieser Klage ehrlich gesagt aus der Sicht Englands keine große Sorge.

SV **Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker** (enreg.): Beide Vorredner haben auf den rechtlichen Rahmen hingewiesen und insoweit besteht auch Übereinstimmung, dass hier eine Beihilfe vorliegt, die der Genehmigung, der Rechtfertigung nach Art. 107 Abs. 3 bedarf. Nicht zur Diskussion steht in diesem Verfahren die Frage des Energiemixes, wir können den Engländern nicht vorschreiben, welchen Energiemix sie für richtig halten. Die Hälfte der Mitgliedstaaten der EU verwendet noch Kernenergie zur Wärme- und Stromerzeugung. Es kann nicht ein Mitgliedstaat vor dem Hintergrund der schmalen Kompetenz Art. 194 Abs. 2 in diese Entscheidung der anderen Mitgliedstaaten eingreifen. England und Frankreich, die hier betroffen sind von einer eventuellen Klage, denn der Kernreaktor wird von Frankreich von EDF gebaut, haben auch nicht interveniert als Deutschland als Vorreiter in Europa die Energiewende aktiv betrieben hat und den Einsatz erneuerbarer Energien deutlich durch den Einspeisevorrang begünstigt hat und dadurch auch manche Stromimporte aus den Nachbarstaaten verhindert hat. Es ist deshalb erstaunlich, dass Deutschland jetzt hier mit einigen Begründungen, vor allem in den Anträgen der



Fraktion DIE LINKE. glaubt, das Thema Kernenergie als solches zur Sprache bringen zu können. Wir können nur die Gültigkeit der Beihilfeentscheidung überprüfen. Die Beihilfeentscheidung, darauf hat Herr Müller hingewiesen, dabei hat die Kommission ein relativ hohes Ermessen, ob hier eine Rechtfertigung unter dem Aspekt etwa des Marktversagens vorliegt. Marktversagen bedeutet nicht, dass ein Unternehmen alleine das nicht tun konnte, sondern bedeutet nur, dass der Wettbewerb im Markt bestimmte Produkte nicht mehr erzeugt, dass er nicht mehr alleine Energiesicherheit produziert. Und das ist die Annahme der britischen Regierung gewesen, dass sie auch bei aller Förderung erneuerbarer Energien in eine Energielücke von 60 Gigawatt in den Jahren nach 2020 stoßen und sie noch keine Ahnung davon haben, wie sie die lösen können. Durch erneuerbare Energien kann man sie allein nicht lösen, weil die ihre bekannte Volatilität haben. Das Kernkraftwerk würde fünf Prozent dieser Energie lösen. Das Marktversagen kann man daher mit guten Gründen bejahen, auch die Alternativenprüfung ist relativ deutlich ausgefallen. Großbritannien kann nicht vom Kontinent versorgt werden, vielleicht ein paar Gigawatt, aber nicht in dem Umfang, in dem eine Lücke besteht. Insoweit ist auch die Alternativenprüfung nach meiner Ansicht sachgerecht erfolgt.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Säcker. Ich wüsste gerne von Ihnen, ob Sie im Beihilfebeschluss der Kommission derart wesentliche beihilferechtliche Fehlannahmen sehen, dass eine Klage gegen den Beschluss erfolgversprechend wäre, vielleicht stichwortartig auch welche das sind, und eine Zusatzfrage auch an Herrn Moench: Österreich und Luxemburg haben schon angekündigt zu klagen, spielt es eigentlich eine Rolle, wie viele Mitgliedstaaten klagen werden?

SV **Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker** (enreg.): Die Zahl der Kläger ist allenfalls psychologisch interessant, aber kein rechtliches Argument. Ein Kläger genügt, um den Europäischen Gerichtshof zu zwingen, hier eine Überprüfung der Beihilfeentscheidung der Kommission vorzunehmen. Ob, wenn Deutschland sich anschließt, der Europäische Gerichtshof gründlicher prüft, wage ich also

zu bezweifeln. Bei der Prüfung kann er nur prüfen, ob das Ermessen bei der Genehmigung nach Art. 107 Abs. 3 AEUV hier korrekt angewandt worden ist oder ob die Grenzen dieser Ermessensentscheidung überschritten sind. Und die EU-Kommission hat ihre Entscheidung ganz ordentlich begründet. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, die eine oder andere Passage hätte auch für mich besser begründet werden können, aber ich kenne nicht die Anlagen, auf die die EU-Kommission in ihrer Entscheidung verweist. Die werden wohl ausreichende Begründungselemente hinzuliefern und das ist rechtmäßig insofern auch auf die Beilagen, auf die Akten zur Entscheidung zu verweisen, die im Verfahren eingegangen sind. Somit glaube ich insgesamt nicht, dass eine echte Möglichkeit besteht, diese Entscheidung im Wege des Gerichtsverfahrens zu Fall zu bringen. Selbst wenn der Gerichtshof Erster Instanz sagen würde, hier reichen einige Fehler, die Begründung ist zu schwach, hebt die Entscheidung auf, könnte, darauf muss man hinweisen, die Kommission die gleiche Entscheidung sofort wieder treffen mit verbesserter Begründung. Das wäre also auch dann nicht viel geholfen. Psychologisch spricht eben alles dafür, wenn Deutschland sich der Klage anschließt, dass man sagt, ihr habt auch einen Sonderweg in der künftigen Gestaltung der Energiepolitik, warum greift ihr in unsere nationalen Entscheidungen über den Energiemix ein? Das spricht eigentlich gegen eine Klage durch Deutschland. Deutschland ist nicht Österreich.

SV **Prof. Dr. Christoph Moench** (Gleiss Lutz – Anwälte): In der Tat sind die Klagegründe sehr eingeschränkt, das muss man sehen, wenn man sich überlegt, klagt man überhaupt. Herr Säcker hat schon die wesentlichen Punkte angeführt. Hinzu kommen Verfahrensfehler, Begründungsfehler. Ich finde die Begründung außerordentlich dicht. Natürlich kann man jede Begründung noch dichter machen, dicht im Sinne von komplex und differenziert. Alle Erwägungen, die hervorgebracht wurden, werden aufgegriffen und jedenfalls kurz beantwortet. Das reicht aus meiner Sicht klar aus. Dann kann es Fehler bei der Tatbestandsermittlung geben, die rügefähig sind. Auch das sehe ich nicht. Weder liegt ein Sachverhaltsermittlungsdefizit vor noch wurden Tatsachen falsch festgestellt. Das ist für mich jedenfalls nicht erkennbar,



Stand heute. Und dann diese eingeschränkte Prüfung auf Ermessensfehler, die anders als vor deutschen Gerichten eben wesentlich grobrastiger ist, weil den europäischen Organen wesentlich mehr Gestaltungsspielraum / Ermessensspielraum zugebilligt wird. Das kennen wir aus dem französischen Recht. Ich sehe nicht, wo hier ein evidentere oder offensichtlicher Ermessensfehlergebrauch vorliegt, zumal angesichts der Bedingungen, auf die die Entscheidung gestützt wird.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Dr. Ziehm. Es geht in dieser Anhörung doch letztlich darum geht, ob Deutschland sich den Klagen Österreichs und Luxemburgs gegen die Genehmigung der EU-Kommission zu den umstrittenen Beihilfen Großbritanniens für das AKW Hinkley Point anschließen soll oder nicht. Wir und auch die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern in ihren Anträgen, dass Deutschland sich dieser Klage anschließen soll. Könnten Sie, Frau Dr. Ziehm, zusammenfassend erläutern, warum diese Beihilfen aus Ihrer Sicht gegen das EU-Beihilferecht verstoßen?

Sve **Dr. Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Zunächst ganz kurz, worum geht es hier? Mir scheint es ein bisschen durcheinander zu gehen. Es geht nicht um eine Entscheidung, wo in die Fragen der Ausgestaltung des nationalen Energiemixes eingegriffen werden soll. Es geht nicht darum, dass Großbritannien eine Genehmigung für den Bau von Hinkley Point erteilt hat, sondern es geht um die Einhaltung europäischen Wettbewerbsrechtes. Das ist zu unterscheiden für sämtliche Diskussionen. Das geht mir hier etwas durcheinander. Vielleicht auch noch einmal zur Frage, worum geht es überhaupt konkret. Es geht nicht nur um feste Abnahmepreise, um die geht es insbesondere auch. Es geht um eine Kreditgarantie in Höhe von etwa 22 Milliarden. Das ist ein ungeheuer hoher Betrag, wie auch die Kommission selbst sagt, plus eben dieser Contract for Difference mit indexiertem Inflationsausgleich über einen Zeitraum von 35 Jahren plus, was auch immer wieder gerne unterschlagen oder übersehen wird, diverse Ausgleichsansprüche bei Änderung politischer Rahmenbedingungen. Das heißt also, es entsteht insofern kein Investitionsrisiko. Worum geht es jetzt

genau? Europäisches Beihilferecht, Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist maßgeblich. Herr Müller hat es schon gesagt, Beihilfen liegen vor, davon geht auch die Kommission aus, die Altmark-Kriterien sind nicht erfüllt. Die Kommission selbst geht auch von Wettbewerbsverfälschungen aus. Auch dazu werde ich deswegen weiter nichts sagen. Herr Müller hat es auch gesagt, es bestehen erhebliche Zweifel daran, ob es hier eigentlich wirklich rein nur um Investitionsbeihilfen geht. Es spricht sehr viel dafür, dass es mindestens bei dem Vertrag, bei dem Contract for Difference, um Betriebsbeihilfen geht, die von vornherein unzulässig sind nach europäischem Beihilferecht. Ein zweiter wesentlicher Punkt für Erfolgsaussichten der Klage: Es war hier von Ermessen die Rede. Ermessen, weiß der Jurist, greift aber erst ein, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung nach Art. 107 AEUV ist unter anderem und insbesondere, ob ein gemeinsames Interesse vorliegt. Gemeinsames Interesse wird von der Kommission in ihrem am 28. März veröffentlichten Beschluss insbesondere mit dem EURATOM-Vertrag begründet. Nun haben sich die Zeiten seit 1957 dann doch etwas geändert. Die Kommission selbst verweist auf Art. 40 des EURATOM-Vertrages zur Begründung eines gemeinsamen Interesses, der ist Ihnen vielleicht nicht wörtlich bekannt, muss auch nicht. Ich würde deswegen gern diesen Artikel kurz vorlesen. Dort heißt es nämlich: „Um die Initiative der Personen und Unternehmen anzuregen und eine abgestimmte Entwicklung ihrer Investitionen auf dem Kerngebiet zu erleichtern, veröffentlicht die Kommission in regelmäßigen Abständen hinweisende Programme, insbesondere hinsichtlich der Ziele für die Erzeugung von Kernenergie und der im Hinblick hierauf erforderlichen Investitionen aller Art. Vor der Veröffentlichung holt die Kommission die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesen Programmen ein.“ Artikel 40 verpflichtet die Kommission also zu sogenannten hinweisenden Programmen. Es findet sich dort aber nichts zu atomaren Ausbauzielen. Es findet sich auch nicht zu staatlichen Beihilfen. Wenn Sie sich nun die hinweisenden Programme, zu der die Kommission nach eben diesem Artikel verpflichtet ist, anschauen, und zwar auf das letzte, was von 2008 datiert, in Ausfüllung von



Art. 40 EURATOM-Vertrag, so heißt es dort wörtlich: „...Wichtig ist, dass in der EU in Kernenergieprojekte keine staatlichen Beihilfen fließen...“ Das ist dann doch etwas merkwürdig, wenn man mit eben dieser Vorschrift ein gemeinsames Interesse begründen müsste und passt meines Erachtens bei weitem nicht zusammen und erscheint mir hier doch beliebig. Von daher fehlt es an der ersten Voraussetzung, bereits einer ersten Tatbestandsvoraussetzung, für eine ausnahmsweise Möglichkeit einer Beihilfe. Marktversagen, auch dort die Kernenergie, wir haben sie seit 60 Jahren und sie ist massiv gefördert worden in Deutschland, aber auch in den anderen Mitgliedstaaten und noch immer soll es nicht möglich sein, diese Technologie wirtschaftlich zu betreiben. Wenn das so ist, dann muss man sagen, liegt kein Marktversagen vor, sondern ein Technologieversagen, dass es eine Technologie nicht geschafft hat, innerhalb von 60 Jahren wirtschaftlich rentabel zu werden. Von daher ließe sich hier noch viel sagen, im Hinblick auf die Zeit höre ich damit auf, im Hinblick auf das Marktversagen. Ein letzter Satz: Wir befinden uns in einem liberalisierten Elektrizitätsbinnenmarkt und dieser Markt würde faktisch abgeschafft werden, wenn derartige Beihilfen genehmigt werden würden, obwohl kein Marktversagen vorliegt.

Abge. **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fraktion fordert die Bundesregierung auf, der Klage von Österreich und Luxemburg beizutreten, wie auch die Fraktion DIE LINKE., weil wir befürchten, dass diese Subventionierung von Hinkley Point bis in die 50er Jahre hinein Auswirkungen auf den deutschen Strommarkt hat, auf den Strommarkt überhaupt, aber damit auch auf unseren. Und deswegen meine Frage ganz konkret an Herrn Keiffenheim, warum und wie wirkt sich ein subventionierter Betrieb von Hinkley Point C auf den deutschen Strommarkt aus?

SV **Marcel Keiffenheim** (Greenpeace Energy eG): Frau Kotting-Uhl, meine Damen und Herren, die EU-Kommission geht davon aus, dass die Beihilfe für Hinkley Point C allenfalls marginale Auswirkungen habe. Wir haben das gutachterlich untersuchen lassen und kommen zu einem anderen Ergebnis. Das ist die Grundlage für Greenpeace

Energy, aber auch für ein rundes Dutzend deutscher Stadtwerke, eine Klage anzustreben, weil wir befürchten, die Auswirkungen sind sehr viel größer. Woran liegt das? Es liegt daran, dass normalerweise ein Atomkraftwerk keinen Strom mehr am Großhandelsmarkt anbieten würde, wenn ihre Brennstoffkosten nicht mehr eingespielt werden. Das wäre etwa bei 20 Euro über dem Daumen die Megawattstunde. Tatsächlich wird Hinkley Point C aufgrund der Förderung bei Preisen bis weit über 100 Euro, 120 Euro die Megawattstunde negativen Preisen weiter anbieten und damit praktisch alle anderen Kraftwerke, die in Europa auf den Strommärkten im Wettbewerb stehen, verdrängen. Alle anderen Kraftwerke werden weniger Stunden laufen und deswegen aufgrund niedrigerer Preise weniger Erlöse erzielen können. Über die Interkonnectoren weitet sich dieser Effekt, der natürlich in Großbritannien am deutlichsten ist, auf den gesamten europäischen Strommarkt aus. Das Gutachten, das wir haben machen lassen, wo wirklich stundengenau modelliert wurde, wie die Auswirkung ist, kommt zu einer Verzerrung, einer Minderung der Großhandelspreise für Strom, in Deutschland zwischen 10 und 40 Cent die Megawattstunde. Zur Information, zurzeit liegen die Großhandelspreise etwa bei 30 Euro die Megawattstunde. Das ist eine spürbare Verzerrung, die insbesondere Technologien, denen es nicht besonders gut geht, deren Wirtschaftlichkeit ohnehin schwer darstellbar ist, trifft. Das betrifft die KWK- und Gaskraftwerke, deswegen klagen die Stadtwerke, es betrifft aber auch erneuerbare Energien und es betrifft Stromhändler, die Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen direkt beziehen und damit ihre Kunden versorgen.

Der **Vorsitzende**: Wir kommen jetzt zur zweiten Runde. Die zweite Runde beginnt mit der Fraktion der CDU/CSU und hier die Kollegin Lanzinger.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, Kolleginnen und Kollegen, meine Frage geht an Professor Moench und Professor Säcker. Wie unterscheidet sich der durch Großbritannien gewährleistete Strompreis von der durch das EEG garantierte Einspeisevergütung? Was folgt daraus dann für die beihilferechtliche Bewertung?



SV Prof. Dr. Christoph Moench (Gleiss Lutz – Anwälte): Vielen Dank. Die Frage lässt sich einfach beantworten. Von der Funktion her ist das sehr vergleichbar. Die deutsche Einspeisevergütung gewährleistet eine feste Vergütung für die Einspeisung je Kilowattstunde und wird völlig unabhängig vom Marktpreis bezahlt. Sie wird dann über den Netzbetreiber auf die Verbraucher zusammen mit den Netzentgelten umgelegt. Der Contract for Difference in England gewährleistet im Ergebnis dasselbe, allerdings auf anderem Wege. Der Stromerzeuger muss seinen Strom zum Marktpreis verkaufen und bekommt dann die Differenz zu dem in der Tat für 35 Jahre lang garantierten Basispreis ersetzt. Nach dem englischen Modell ist etwas mehr Markt drin, weil erst einmal der Markt den Preis bestimmt, und dann wird die Differenz zum Garantiepreis ausbezahlt. Von der beihilferechtlichen Bewertung ist das aus meiner Sicht und auch aus der Sicht der Kommission gleich. Die Kommission hat die deutsche Umlagevergütung als Beihilfe qualifiziert, unabhängig davon, ob man sie als Betriebsbeihilfe oder Investitionsbeihilfe bezeichnet. Das kann nicht entscheidend sein. In der Sache kommt es auf die Funktion an. Und die Kommission hat die Umlagevergütung als Beihilfe gebilligt und genehmigt, und genauso hat sie in England diesen Contract for Difference Price gebilligt. Sie hat übrigens in einer anderen Entscheidung vom Sommer letzten Jahres, die nach meiner Kenntnis auch nicht angegriffen ist, bezogen auf englische Renewables auch diesen CfD-Preis als Beihilfe gebilligt.

SV Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker (enreg.): Man muss die Größenordnung sehen, deshalb bin ich erstaunt über die Ausführungen meines Vorredners. Es geht um 60 Gigawatt Stromlücken, eine Stromlücke ab dem Jahre 2020. Davon soll das Kernkraftwerk etwa fünf Gigawatt beitragen, und zwar auch vor allem in Zeiten natürlich, in denen durch die Fluktuation von Wind- und Sonnenenergie, die auch in England gefördert wird. Wir müssen sehen, dass hier die Versorgungslücke, die Großbritannien für die Jahre nach 2020 annimmt und mit 60 Gigawatt angibt, dass das Kernkraftwerk davon zehn Prozent oder nicht einmal zehn Prozent, fünf Gigawatt schließen soll. Die werden voll im englischen Markt verbraucht. Das davon über Interconnector irgendeine nennenswerte Menge Strom auf den europäischen

Markt fließt, ist sehr unwahrscheinlich. Insoweit ist die Einschätzung der Kommission, dass auf dem Kontinent darüber keine Wettbewerbsverzerrungen herbeigeführt werden, die sich nennenswert messen lassen, aus meiner Sicht völlig richtig. Auch in Großbritannien besteht die Pflicht erneuerbare Energien zu fördern und mit 27 Prozent mindestens dazu beizutragen, dass erneuerbare Energien verwandt werden und diese sind fluktuierend. Dass hier also versucht werden muss mit Grundkraft und Spitzenkraft in solchen Situationen Strom heranzuschaffen ist evident. Und dies Kernkraftwerk ist eines der Wege. Großbritannien hat seine Kohlekraftwerke weitestreichend geschlossen, ich glaube sogar hundertprozentig inzwischen geschlossen. Und sie haben statt auf Kohle auf ein Stück Kernkraft gesetzt, auch nur auf einen relativ bescheidenen Anteil. Ich sehe nicht, wie hier der Kontinent in seiner Preisfindung über die Börsen verdorben werden sollte. Die Menge ist einfach zu klein, um nennenswerten Einfluss zu haben.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Professor Moench. Vorhin hat Frau Dr. Ziehm sehr eindrücklich beschrieben, dass kein Marktversagen vorliegt bei der Finanzierbarkeit, sondern ein Technologieversagen, vielleicht können Sie dazu ebenfalls Stellung beziehen, wie Sie das sehen und kann ein Kernkraftwerk heute überhaupt noch ohne staatliche Garantien auskommen? Auch das wäre vielleicht noch eine spannende Zusatzfrage.

SV Prof. Dr. Christoph Moench (Gleiss Lutz – Anwälte): Der Begriff Marktversagen klingt so beladen. Marktversagen heißt nichts anderes, als dass etwas am Markt nicht geleistet wird, d. h. nicht einzukaufen ist unter den gegebenen Marktbedingungen. Und das ist bei der Kernkraft eben der Fall, insofern kann man Ihre Frage deutlich beantworten. Stand heute braucht man bei den politischen Unsicherheiten, die die Kernkraft natürlich überall vor sich hat, bestimmte Garantien, ehe man in eine solche riesige Investition geht, ob sie nun bei 15 oder 20 Milliarden liegt. Wir müssen aber immer sehen, dass in Hinkley Point 3½ Gigawatt Leistung dahinterstehen, wenn man das mit Offshore-Wind vergleicht, dann rücken sich die Dimensionen schon etwas zurecht. Niemand in Europa, kein Kraftwerksbetreiber, kein EVU, auch



nicht EDF, ist in der Lage, eine solche Investition ohne bestimmte Staatsgarantien vorzunehmen. Das hängt zunächst mit der langen Vorlaufzeit zusammen, 10 bis 15 Jahre bis ein KKW betriebsbereit ist, von der Genehmigungsphase über die Gerichtsverfahren bis hin zur Bauzeit. Das hängt ferner mit den ungewissen Kosten zusammen. Dieses Thema haben wir überall. Und das hängt natürlich auch mit den politischen Risiken zusammen und mit der Entwicklung des Strompreises, die auch niemand ganz genau vorhersehen kann. Die können wir vielleicht zwei bis vier Jahre vorhersehen über die Strombörse, aber eben dann hört es auf. Und wenn wir also aus energiepolitischen Gründen Kernkraft als konstante Erzeugungsquelle wollen, insbesondere im Bereich der Grundlast als Ausgleich für die vielen volatilen Erneuerbaren, das muss man sich immer vor Augen halten, dann braucht man Staatsgarantien. Wir können die volatilen Erneuerbaren ausbauen, wie wir wollen, wir haben jetzt schon ungefähr 75 Gigawatt in Deutschland, wir können auch 150 Gigawatt haben, es bleibt eine volatile Energieerzeugung, die wir durch eine konstante Energieerzeugung substituieren müssen. Und dann können wir uns überlegen: wollen wir fossile Energieerzeuger? Das ist nicht zuletzt nach den Beschlüssen von Elmau eben auch nicht mehr erwünscht, von Gas bis zur Kohle und Öl. Was bleibt dann an konstanter Energieerzeugung übrig? Insofern entspricht die politische Entscheidung, als eine Säule der Energieerzeugung auf die Kernkraft zu setzen, den Zielen der Gemeinschaft. Und dann stellt sich die Frage, kann das Unternehmen das aus sich heraus finanzieren? Die Antwort ist: Nein, der Markt finanziert ein solches Vorhaben derzeit angesichts dieser Risiken nicht.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Ich stelle meine Fragen sowohl an den Sachverständigen Thorsten Müller als auch Herrn Severin Fischer und zwar aufgeteilt. Einmal hätte ich gerne doch nochmal eine kurze Stellungnahme zu den Ausführungen von Herrn Professor Moench zu der Frage Verhältnis Großbritannien und unser EEG, da klang gerade etwas an. Dann ist die Einordnung des Art. 194 auch kritisch hinterfragt worden, wie ist die sowohl rechtlich als auch politisch vorzunehmen? Und dann möchte ich gerne auch nochmal auf den Art. 107 eingehen, welchen Spielraum er einnimmt, welche Gestaltungsräume er gibt und

auch da gerne eine sowohl rechtlich als auch politische Bewertung.

SV Thorsten Müller (SUER): Wenn man EEG und die Contracts for Difference in Großbritannien vergleicht, dann haben wir zwar Gemeinsamkeiten, aber doch auch grundlegende Unterschiede. Das EEG ist vor allen Dingen insofern anders, weil es sich erst einmal an jedermann richtet und nicht nur im Vorfeld auf einen Adressaten festgelegt ist. Was daneben an dieser Stelle ganz wichtig ist, ist der Umstand, dass wir in der Beihilfeentscheidung der EU-Kommission zu Hinkley Point C einerseits und in dem sonstigen Beihilferahmen der EU-Kommission für erneuerbare Energien andererseits einen grundlegenden Unterschied haben. Die EU-Kommission hat nämlich in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien in Randnummer 129 das Verbot der Förderung von erneuerbaren Energien bei negativen Preisen verankert. Dasselbe hat sie aber nicht in dieser Beihilfeentscheidung zur Förderung des Atomkraftwerks getan und das hat durchaus ein Geschmäcke, denn wir haben hier denselben Maßstab und zwei unterschiedliche Entscheidungen. Aber auch das ist letztlich eine Frage, wie man es wenden will: Ob man es politisch oder klagerechtlich wenden möchte. Politisch könnte man durchaus gucken, dass diese Entscheidung zu Hinkley Point C auch im Beihilferahmen für die erneuerbaren Energien nachvollzogen wird. Das Verhältnis von Art. 194 AEUV und dem Beihilferecht würde ich etwas anders sehen als Professor Moench und Professor Säcker. Der Art. 194 AEUV ist nur eine Kompetenzschränke für die Frage, inwieweit die EU im Energiebereich Recht setzen darf. Und das Beihilferecht steht separat daneben und wird eigenständig geprüft, insofern können wir aus der großen Entscheidungsfreiheit der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich ihres Energiemix nichts für die Bewertung der Beihilfefrage schließen.

SV Dr. Severin Fischer (SWP): Herr Vorsitzender, liebe Frau Scheer vielen Dank. Ich denke bei der Einschätzung von Art. 194 aus einer politischen Perspektive müssen wir uns vor Augen führen, dass wir erst seit wenigen Jahren, seit 2009, überhaupt eine Energiekompetenz im Vertrag von Lissabon festgelegt haben. Und der Art. 194 Abs. 2 belegt die Zustimmung der Mitgliedstaaten dazu. Sie stimmen zu diese Liste an Dingen, die wir in



Europa machen wollen unter der Maßgabe, dass sie frei über ihren Energiemix entscheiden können. Jetzt haben wir natürlich bei dieser speziellen Frage der Beihilfen keine eigentliche energiepolitische, sondern eine beihilferechtliche Bewertung, aber dennoch ist es aus einer politischen Perspektive würde man als Mitgliedstaat gegen eine Entscheidung der Kommission gegenüber einem anderen Mitgliedstaat klagen, doch ein Angriff auf diese souveräne Entscheidung über den Energiemix. Ich möchte hinzufügen, dass die Tatsache, dass wir heute darüber diskutieren, ob eben ein Mitgliedstaat eine Entscheidung, die die Kommission gegenüber einem anderen Mitgliedstaat getroffen hat, angreift, dass das tatsächlich ein mir bisher bekannter Ausnahmefall ist, das gibt es normalerweise nicht und das greift so ein bisschen dem Grundkonsens in der Europäischen Union an, dass wir eben den Energiemix der anderen Mitgliedstaaten unangetastet lassen aus einer mitgliedstaatlichen Perspektive. Die zweite Frage über den Unterschied zur EEG und dem System, das in Großbritannien angewandt wird. Ich glaube, man muss zumindest unterscheiden, dass wir auf europäischer Ebene im Sekundärrecht mit der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie doch auch eine explizite Bevorzugung der erneuerbaren Energien haben. Wir haben das auch im Vertrag von Lissabon, insofern gibt es meiner Ansicht nach hier auch auf politischer Ebene auch bei der Einigung, die die Staats- und Regierungschefs im letzten Oktober getroffen haben, schon einen Unterschied. Da hat man sich eben auch darauf geeinigt, dass wir bis 2030 27 Prozent Erneuerbare im Energiemix haben wollen. Insofern glaube ich, dass es hier bei der Bewertung doch auch einen Unterschied gibt.

Abg. **Jens Koeppen** (CDU/CSU): Meine Frage gehen an Frau Dr. Ziehm und Herrn Keiffenheim. Und ich will das nochmal verdeutlichen, Sie haben im Prinzip abgehoben auf das Wettbewerbsrecht und die Beihilfen, die letztendlich so nicht rechtens wären. Und nochmal meine Frage auch an Sie, was wäre dann in dem Fall mit dem EEG, wenn andere Mitgliedstaaten dann letztendlich auch gegen das EEG klagen könnte. Würde das nicht ein zweischneidiges Schwert sein und wir uns dann letztendlich auch dem aussetzen müssen, wenn wir uns jetzt der Klage anschließen? Das ist meine konkrete Frage. Ansonsten wäre es

eine einseitige Sache. Wie sehen Sie diesen Zwiespalt?

Sve **Dr. Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): Ich sehe keinen Zwiespalt, weil wir uns die Unterschiede schon klar machen müssen, um die es geht. Nochmal, es geht hier um eine Kreditgarantie, um ein Contract for Difference und um Ausgleichs- und Ersatzansprüche bei Drosselung oder Einstellung des Betriebes in Großbritannien. Das ist im EEG nicht vorgesehen, im EEG, wissen Sie alle, sind nur „Vergütungssätze“ vorgesehen, die zudem anders ausgestaltet sind. Was in Großbritannien geplant ist, ist ein Rundum-sorglos-Paket. Dann haben wir einen Zeitraum über 35 Jahre mit einem indexierten Infiltrationsausgleich, was das deutsche EEG auch nicht kennt. Dann sollten wir uns die Regelung im Einzelnen angucken. Die Vergütungssätze sind auch ganz andere. Sie wissen das wahrscheinlich auch, zum Beispiel bei kleinen Windenergieanlagen an Land reden wir zurzeit von etwa neun Cent pro Kilowattstunde und nicht von elf Cent plus Inflationsausgleich über 35 Jahre. Das ist das eine, das zweite, wie gesagt, es gibt ein Ausbauziel, ein ausdrückliches Ausbauziel für erneuerbare Energien von 27 Prozent bis 2030, was es für die Atomenergie insgesamt überhaupt nicht gibt. Genauso die Beihilferichtlinien erlauben Beihilfe oder andersherum, im EEG selbst und auch von der EU gefordert sind Ausschreibungen auch für die erneuerbaren Energien seit letztem Jahr, das ist Ihnen wahrscheinlich auch bekannt, genau für die Atomenergie fordert man das jetzt nicht. Das heißt wir haben hier massive Unterschiede zwischen dem, was genehmigt ist, zwischen einem Rundum-sorglos-Paket für ein Atomkraftwerk, was übrigens in Finnland und Frankreich nicht durch staatliche Beihilfen gefördert wird. Das nur einmal zur Klarstellung, da musste es nämlich der Markt richten. Ich meine, in Finnland gibt es allenfalls Kreditgarantien, aber keinen Contract for Difference. Von daher ist es hier ein sehr singuläres Projekt, was aber droht, zum Präzedenzfall zu werden. Man muss sehr genau hingucken, worum geht hier? Hier geht es um ein Rundum-sorglos-Paket, was das EEG bei Weitem nicht vorsieht und auch die einzelnen Tatbestände des EEGs sind grundsätzlich andere als nur im Contract for Difference, der jetzt für Hinkley Point vorgesehen ist.



SV Marcel Keiffenheim (Greenpeace Energy eG): Was uns stört ist, dass die Förderung für Hinkley Point C, also für Atomkraft, im Vergleich zur Förderung für Erneuerbare deutlich breiter ausgestattet ist. Die Förderung erneuerbarer Energien ist im Interesse der Marktintegration erneuerbarer Energien inzwischen an Marktpulse angeschlossen, beispielsweise, das wurde eben schon erwähnt, dass erneuerbare Energien bei anhaltenden negativen Preisen keine Förderung mehr bekommen können. Dies alles dient im Interesse der Synchronisierung von Marktimpulsen und Anreizen über die Förderung. Dies ist hier nicht der Fall und das macht einen ganz fundamentalen Unterschied. Wenn wir klagen, deswegen, weil diese Unterschiede sich niederschlagen in tatsächlichen Mindererlösen für deutsche Unternehmen, die auf Erneuerbaren arbeiten, aber auch deutsche Stadtwerke, die auch in Erneuerbaren aktiv sind, aber auch konventionelle Assets haben. Die Aussage von Herrn Professor Säcker, er könne sich nicht vorstellen, dass so eine kleine Menge überhaupt einen verzerrenden Effekt hat, das scheint mir auch die Prüfmethode der Europäischen Kommission hier gewesen zu sein. Weil man sich nicht vorgestellt hat, hat man es gar nicht genau angeschaut. Wenn man es sich anschaut, sieht man, es hat einen Effekt. Den kann man modellieren und es ist vor allem ein fundamentaler Effekt, weil die Hinkley Point C sich ganz links in der Merit-Order einordnet und alle anderen Kraftwerke im Wettbewerb nach rechts verdrängt, denen Wettbewerbschancen nimmt. Und das sind Effekte, die über das EEG nicht erzielt werden bzw. nicht mehr erzielt werden. Es gab eine Reihe von Anpassungen im EEG, die eben darauf achten, dass mehr Integration in den Markt stattfindet. Bei Hinkley Point C ist dies nicht zu beobachten. Das ist ein Rundum-sorglos-Paket und damit eine große Verzerrung zu Lasten der erneuerbaren Energien.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Mr. Higson. Wie kommen Sie, Herr Higson, zu der Einschätzung, dass Hinkley Point, und das schließt unmittelbar an die Wortmeldung gerade an, den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten nicht wesentlich beeinflusst. Da haben Sie auch eine eigene Modellrechnung angestellt, da würde mich Ihre Einschätzung nochmal interessieren.

Und an Herrn Professor Moench: Mal ganz allgemein gesprochen, wie schätzen Sie denn die Erfolgsaussichten der Klage gegen die Kommissionsentscheidung ein?

SV Mark Higson (Mark Higson Consulting): Auf den ersten Blick scheint es offensichtlich, dass die Bereitstellung von 3,2 Gigawatt Atomstrom - der mit niedrigen Betriebskosten, jedoch mit hohem Anfangskapital einhergeht - das allgemeine Preisniveau beeinflussen wird. Das ist allerdings nicht richtig. Der britische Strommarkt funktioniert so, dass es einen Grenzenergieträger gibt, nämlich Gas, und der Großhandelsstrompreis hängt von diesem Energieträger und von den Gaskosten ab. Was wird der Bau von Hinkley also bedeuten? Ja, es liegt in der Merit-Order vorn. Es wird also laufen, wenn es kann, aber es wird die teuersten, am wenigsten effizienten Gaskraftwerke ersetzen. Der Unterschied zwischen den effizientesten und den am wenigsten effizienten Gaskraftwerken in Großbritannien ist jedoch relativ gering, und deshalb sind die Auswirkungen auf die Preise in Großbritannien insgesamt nicht groß. Ganz sicher ist die Differenz gering im Vergleich zur generellen Volatilität des Gaspreises, der den Strompreis bestimmt. Großbritannien ist in Hinblick auf Stromtausch relativ stark von Kontinentaleuropa isoliert. Es gibt nur zwei Stromverbindungen mit Kontinentaleuropa: die Verbindung mit Frankreich hat eine Übertragungskapazität von zwei Gigawatt, die mit den Niederlanden ein Gigawatt. Der Stromfluss durch das Verbindungskabel wird von relativen Preisen bestimmt. Angesichts der sehr eingeschränkten Wirkungen von Hinkley auf die Großhandelspreise in Großbritannien kann kaum überraschen, dass es nur extrem geringe Auswirkungen auf Kontinentaleuropa hat. Aus diesem Grund ergab die Analyse der EU-Kommission den Wert von unter 0,1 Prozent.

SV Prof. Dr. Christoph Moench (Gleiss Lutz – Anwälte): Vielen Dank, Herr Kanitz. Die möglichen Klagegründe, wir hatten vorhin darüber gesprochen, sind nach dem europäischen Recht schon von vornherein sehr beschränkt. Der Gerichtshof prüft das von der Kommission bei ihrer Beihilfeentscheidung ausgeübte Ermessen nur sehr eingeschränkt. Die Kommission hat die von Großbritannien vorgetragenen Gründe sehr sorgfältig geprüft und sie im Ergebnis bejaht. Wir haben über das



Marktversagen schon gesprochen. Ein Kernkraftwerk ist derzeit am freien Markt nicht finanzierbar. Das ist schlüssig und plausibel. Wenn ein Kläger anderes vorträgt, möge er das versuchen. Da braucht man umfängliche Sachverständigen-gutachten. Ich kann es mir persönlich nicht vorstellen, dass man hier zu einem anderen Ergebnis kommt. Finnland und Flamanville/Frankreich kenne ich nicht genau. Ich weiß nicht, ob da die Staatlichkeit der Energiekonzerne eine Rolle gespielt hat und was für Garantien es gibt. Die Kläger müssten belegen, dass die Kommission von falschen Tatsachen ausgegangen ist. Auch darüber haben wir schon viel gesprochen. Ich sehe keine Anhaltspunkte. Es gibt sehr unterschiedliche Auffassungen, Einschätzungen, das haben wir gehört, insbesondere was Herr Higson gerade gesagt hat, welche Auswirkungen das auf die Märkte in Europa hat. Ich kann, was mein Vorredner vorhin gesagt hat, dass es relevante Auswirkungen hat, jedenfalls nicht nachvollziehen, das ist für mich nicht schlüssig und plausibel. Die Kommission hat umfänglich gutachterlich geprüft, welche Auswirkungen es hat. In Großbritannien ist sie auf 0,5 Prozent gekommen und für den Kontinent, auch angesichts der beschränkten Inter-konnektoren derzeit, das mag in zehn Jahren vielleicht anders sein, auf 0,1 Prozent. Dies ist wirklich nicht wahrnehmbar, nicht spürbar. Und dann müsste man sich überlegen, hat die Kommission ihr Ermessen, das sie hat, falsch ausgeübt. Und angesichts, ich kann es nur stichwortartig wiederholen, was wir schon gesagt haben, Art. 194 Abs. 2 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten den Markt mix bestimmen, angesichts des Regimes des EURATOM-Vertrages, angesichts der Versorgungssicherheit, angesichts dessen, was Herr Higson sagte, wie wichtig die CO₂-Thematik gerade in England genommen wird, und dass man den Strommarkt und die Erzeugung diversifizieren will, sehe ich nicht, welche wesentlichen Punkte Kläger hier vortragen sollten.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Ich habe zwei bis drei Fragen an Herrn Higson. Zum einen hätte ich gerne von Ihnen gewusst, inwieweit bei Hinkley Point C neue Technologie eingesetzt wird. Können Sie das vielleicht noch ein bisschen näher erläutern. Dann ergänzend dazu hätte ich gerne gewusst, wie Sie die Rückstellungen für den späte-

ren Abbau des Kraftwerks dann in England realisieren? Dass Sie also sicher sein können, dass am Ende der Laufzeit des Kraftwerks oder am Ende der rechtlichen Grundlage des Kraftwerkes auch dafür gesorgt, dass nicht die Öffentlichkeit die Kosten des Abbaus zu zahlen hat. Und dann hätte ich gerne von Ihnen nochmal dargelegt, inwiefern aus Ihrer Sicht ein Marktversagen vorliegt in UK bei der Finanzierung von Kernkraftwerken.

SV **Mark Higson** (Mark Higson Consulting): Vielen Dank. Offensichtlich wird Atomkraft seit Jahrzehnten genutzt, aber Hinkley EPR ist im Hinblick auf Größe und Sicherheitsfragen wirklich ein deutlicher Fortschritt im Vergleich zu vorherigen Reaktoren. Seit mehr als 20 Jahren ist in Großbritannien kein nuklearer Reaktor gebaut worden, und die Sicherheitsbestimmungen sind mittlerweile – nicht überraschend – auf einem viel höheren Stand. Ich bin nicht sicher, ob der Versuch, zwischen alter und neuer Technologie zu unterscheiden, sehr sinnvoll ist. In gewisser Weise ist Windkraft eine alte Technologie, aber sie wird auf neue und innovative Weise angewandt. Die sinnvollere Wirtschaftlichkeitsanalyse in dieser Hinsicht ist, ob heutige Investitionen die Kosten in der Zukunft senken werden. Im Bereich der erneuerbaren Energien wurde das zweifellos demonstriert – und das ist sehr zu begrüßen. Es spricht nichts gegen die Ansicht, dass man mit Atomkraft, wenn man jetzt in sie investiert, nicht die gleichen Kostensenkungen erreichen kann. In Bezug auf Atomkraft sind die Anfangskosten die zentralen Kosten. Könnten Atomkraftwerke daher regelmäßig in der geplanten Zeit und im Rahmen der geplanten Kosten gebaut werden, wäre eine Reduzierung der Kapitalkosten und damit eine Reduzierung des Preises zu erwarten. Die zweite Frage bezog sich auf Außerbetriebnahme-Reserven. Das ist ein Thema, das in Großbritannien eingehend untersucht wurde. Es gibt zu dieser Frage einiges an veröffentlichtem Material für diejenigen, die sich für die Details interessieren. Die Voraussetzung für neue Kernkraftwerkbetreiber ist die Bildung von Reserven, die in einem separaten, gegen jede Form der Insolvenz abgesicherten Fonds angelegt sind. Der Fonds muss auf konservativ geschätzter Basis akkumuliert werden und jederzeit ausreichend sein, um die Kosten für eine Außerbetriebnahme und – noch wichtiger – für Abfallmanagement und Entsorgung zu decken.



Wir mussten uns sehr sorgfältig mit den Entsorgungskosten beschäftigen, da in Großbritannien noch kein geologisches Endlager gebaut wurde, ja noch nicht einmal ein Ort festgelegt ist. Der Ansatz bestand hier darin, die Kosten für den Bau eines geologischen Endlagers zu schätzen und eine sehr deutliche Marge hinzuzurechnen. Von neuen Kernkraftwerksbetreibern wird verlangt, einen entsprechend hohen Fonds bereitzustellen. Die Höhe des Fonds ist sehr konservativ angesetzt, sie beläuft sich auf die dreifache Summe der erwarteten Kosten für den Bau eines geologischen Endlagers. Mit anderen Worten, die Kosten müssten sich verdreifachen, bevor die neu bauenden Betreiber nicht mehr die vollen Kosten tragen könnten. Ja, es stimmt, dass für die Kosten eine Obergrenze festgelegt wurde, aber sie wurde auf diesem Niveau begrenzt. Zuletzt möchte ich noch darauf hinweisen, dass von den Neubau-Betreibern erwartet wird, zu den Gemeinkosten für Abfallmanagement und Entsorgung beizutragen. Selbst wenn also die Kosten für das geologische Endlager auf das Fünffache der derzeitigen geschätzten Höhe ansteigen sollten, würden die Betreiber immer noch Beiträge leisten können. Nun möchte ich zum Thema Marktversagen kommen. Es gibt zwei Arten des Marktversagens. Bei umfangreichen Vorabinvestitionen ist es für die Investoren wichtig, dass sie sicher sein können, dass sich die Investitionen lohnen. Das zweite Thema hängt mit der Höhe der finanziellen, für Investitionen zur Verfügung stehenden Ressourcen nach der Finanzkrise im Jahr 2008 zusammen. Im Zusammenhang mit der ersten Frage ist aus unserer Sicht in Großbritannien der entscheidende Punkt, dass die Vorteile der Atomkraft für die Reduzierung der CO₂-Emissionen nicht in entsprechender Höhe den Kernkraft-Investoren zugutekommen können. Die Reduzierung hat allgemein gesehen, in globaler Hinsicht großen Wert, aber der CO₂-Preis im europäischen Emissionshandelssystem ist nicht hoch und stabil genug, als dass er als Grundlage für Investitionsentscheidungen in Frage käme. Außerdem herrscht offenbar Unsicherheit im Hinblick auf den Strompreis und zweifellos in Hinblick auf mögliche politische Interventionen. All diese Dinge bedeuten, dass es nicht möglich ist, das Vertrauen potenzieller Investoren zu gewinnen. Aus diesem Grund interveniert die britische Regierung mit staatlicher Unterstützung.

Abge. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Dr. Ziehm. Ich würde von Ihnen gerne wissen, wie Sie die Klage einschätzen, ob die erfolgversprechend ist und warum, vielleicht begründen Sie das nochmal?

Sve **Dr. Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): Nochmal. In einer eventuellen Klage ginge es nicht darum, ob die Genehmigung für den Bau und Betrieb von Hinkley Point rechtmäßig ist oder nicht. Darum geht es nicht, und es geht nicht darum, ob wir es gut finden, dass England weiter auf Energie setzt oder nicht, da kann man dieser oder jener Auffassung sein, sondern worum es ginge, wäre die Frage, ist diese staatliche Förderung eines Rundum-sorglos-Pakets zwischen Kreditgarantie von 22 Milliarden Euro round about Contract for Difference mit indexiertem Inflationsausgleich plus Schadensersatz- und Ausgleichsansprüche bei Drosselung oder Einstellung des Betriebes mit dem europäischen Beihilferecht, sprich mit dem liberalisierten Strombinnenmarkt vereinbar? Das ist hier die Frage. Die Frage ist nicht, ob wir Atomenergie richtig oder falsch finden. Und deswegen geht es auch nicht darum, dass Deutschland oder Österreich oder Stadtwerke Großbritannien vorschreiben wollen, wie der Energiemix auszusehen hat. Die Frage ist, inwieweit in den liberalisierten Elektrizitätsbinnenmarkt eingegriffen würde, den wir seit 1996 haben. Und die Kommission hat wiederholt festgestellt, dass die Atomenergie an diesem Binnenmarkt teilnehmen muss, wie jede andere Energieform auch. Und das würde sie nicht tun mit diesem Rundum-sorglos-Paket, was sich nochmals maßgeblich von dem EEG unterscheidet, was nur ein Teil von dem umfasst, über den wir hier reden, nämlich allenfalls etwas in Richtung Contract for Difference, zudem aber noch ganz anders ausgestaltet, ohne Inflationsausgleich usw. Das habe ich bereits alles gesagt. Und weil das so ist, ist natürlich die entscheidende Frage, nochmal, weil es hier immer um Ermessenseinschätzungen geht, es geht darum, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 107 AEUV vor, der ausnahmsweise Beihilfen ermöglicht, aber das nur dann, wenn wir ein gemeinschaftliches Interesse haben. Und noch einmal, dieses gemeinschaftliche Interesse will die EU-Kommission aus dem EURATOM-Vertrag herleiten. Das funktioniert nicht. Der EURATOM-Vertrag enthält kein Ausbauziel für Atomenergie.



Auch die EU-Beihilferichtlinien enthalten kein Ziel der staatlichen Förderung von Atomenergie. Sie lassen es zu, dass private, und dass es dort vielleicht Erleichterungen geben soll für Unternehmen, aber es ist dort nicht vorgeschrieben, dass staatliche Beihilfen fließen sollen. Im Gegenteil, die Kommission selbst, ich wiederhole nochmal, was ich eben gesagt habe, hat ausdrücklich in dem aktuellen hinweisenden Programm, auf der Grundlage eben dieses EURATOM-Vertrages gesagt, es ist wichtig, im liberalisierten Elektrizitätsbinnenmarkt, dass Kernenergieprojekte in der EU ohne staatliche Beihilfen auskommen. Das muss die Grundlage für eine Klage sein. Das ist die erste Tatbestandsvoraussetzung, die zu klären wäre für die Frage, sind ausnahmsweise Beihilfen zulässig? Und wenn ich aber schon an der ersten Tatbestandsvoraussetzung letztlich scheitere, weil es kein gemeinsames Interesse gibt, dann spricht das natürlich auch für die weitere Begründetheit einer solchen Klage. Ich würde gerne noch einen Satz zum Marktversagen sagen. In der Tat, ich glaube, man wird niemanden finden, der ein solches Projekt zurzeit finanziert, da gebe ich Ihnen vollkommen recht. Nur die Frage ist, lässt sich daraus ein Marktversagen ableiten? Andersherum wird doch ein Schuh daraus. Ist es nicht so, weil man niemanden findet und weil laut Kommission, wie sie selbst sagt, Ausschreibungen sinnlos wären, ist es nicht so, dass diese Technologie deswegen versagt hat. Ansonsten wäre es so, wir wissen alle, dass Atomkraftwerke in Deutschland, aber auch in den anderen Staaten, in den vergangenen Jahrzehnten gutes Geld abgeworfen haben, das heißt also, es würde sich selbstverständlich ein Investor finden, wenn man davon ausgehen würde und die Risiken abgedeckt wären. Dem ist nicht so. Wir haben Projekte in Flamanville in Frankreich, wir haben übrigens zwei EPR-Reaktoren, auch das nur zur neuen Technologie, die in China gebaut werden. Es geht hier also nicht um eine neue Technologie, auch das wird gerne angeführt, sondern es geht hier um eine Weiterentwicklung der Atomenergie, wie sie auch bei erneuerbaren Energien natürlich stattfindet, wie sie in jedem Technologiebereich notwendigerweise und zu Recht stattfindet. Von daher also, Marktversagen, gebe ich Ihnen recht, es ist ein Technologieversagen und deswegen liegt auch die zweite Voraussetzung nicht vor. Und auch das spricht selbstverständlich für die Begründetheit der Klage. Und deswegen kommen

wir gar nicht erst in den Ermessensbereich.

Abge. **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Keiffenheim. Wir haben ein klares Bekenntnis zur Energiewende in Deutschland. Wir haben ein klares Bekenntnis zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Europa. Wir haben ein bestimmtes Interesse in Großbritannien, und wir mögen eventuell ein anderes Interesse bei uns in Deutschland haben. Und wir müssen uns bei der Entscheidung, ob wir klagen oder nicht, mit den Folgen, die diese Beihilfe für Hinkley Point C in Europa und damit eventuell auch in Deutschland haben kann, auseinandersetzen. Und deshalb meine Frage nach dem Präzedenzfall, der eventuell damit geschaffen wird. Könnte diese Subventionierung nicht bedeuten, dass dem auch weitere Subventionierungsvorhaben in Europa folgen? Welche Folgen kann das für den deutschen Strommarkt haben? Und könnte das eventuell auch, auch das will ich fragen, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland gefährden?

SV **Marcel Keiffenheim** (Greenpeace Energy eG): Für uns als Unternehmen ist die entscheidende Frage, ob wir von diesen Auswirkungen betroffen sind. Wir haben das untersuchen lassen, sind zu diesem Ergebnis gekommen, deswegen klagen wir. Wenn wir festgestellt hätten, wir sind nicht betroffen, würden wir auch nicht klagen. Ich hätte es natürlich begrüßt, wenn neben Greenpeace Energy in der Studie von Energy Brainpool, die gerne eingesehen werden kann, auch zum Beispiel die Bundesregierung untersucht hätte, wie wirkt sich das aus, wenn jetzt Atomkraftwerke über diese Förderung in Großbritannien hinzugebaut werden? Die Effekte, die wir darstellen, sind nachvollziehbar, und wir kommen zu dem Ergebnis einer Verzerrung des Baseprices, alleine im Durchschnitt von 10 bis 40 Cent die Megawattstunde. Wenn weitere Atomkraftwerke in Europa entstünden, zumal wenn sie näher an Großbritannien sind, denn Herr Professor Moench hat natürlich zu Recht auf die Interkonnektoren hingewiesen, das ist ein begrenzender Faktor, gleichzeitig wissen wir aber, dass die EU Ausbauziele für diese Interkonnektoren hat und wir gehen einfach mal davon aus, dass eben die entsprechenden Ziele auch erreicht werden, umso stärker wird der Effekt. Aber wenn weitere Länder in Europa Atomkraftwerke mit einer



ähnlichen Förderung machen, wird der Effekt auf Deutschland natürlich umso größer sein. Und das ist keine theoretische Überlegung, sondern es ist beispielsweise in Polen, aber auch in vielen anderen Ländern schon von Regierungsseite darauf hingewiesen worden, dass hier ein spannender Fall vorliegt und dass für ihre eigenen Atomkraftwerksprojekte, sie sich vorstellen können, über diesen Mechanismus ebenfalls zu fördern. Und dann haben wir Auswirkungen auf den europäischen Strommarkt, auf den deutschen Strommarkt, die um ein Vielfaches höher sind, als das, was wir jetzt wegen Hinkley Point C haben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man auf der einen Seite den Briten eine Förderung nach dem Muster, wie wir es jetzt für Hinkley Point C haben, erlaubt und dann den Polen sagt, ihr dürft das aber nicht, das heißt wir haben einen Präzedenzfall. Man muss auch diese Präzedenzwirkung sehen, man muss klar sehen, es gibt sechs Länder in Europa, die überlegen, nach einem ähnlichen Mechanismus vorzugehen, Atomkraftwerke zu fördern. Dies würde ganz enorme Folgen auf die Wirtschaftlichkeit von Kraftwerken in Deutschland haben, von erneuerbaren Energien und auf Stromhandel in Deutschland. Darüber hinaus würde es auch tendenziell unsere Energiewende gefährden, denn es ist nicht so, wie Herr Professor Moench gesagt hat, wir haben auf der einen Seite Atomkraftwerke und auf der anderen Seite fluktuierende Erneuerbare und die ergänzen sich ganz wunderbar. Das Gegenteil ist richtig. Fluktuierende Erneuerbare müssen durch flexible Optionen, zum Beispiel flexible Kraftwerke, aber auch andere schnell zu- und abschaltbare Möglichkeiten, Lastverschiebungen usw., ergänzt werden. Atomkraftwerke hingegen sind sehr träge und sehr teuer zu steuern. Und wenn Atomkraftwerke auch gerade wegen der Förderung die meiste Zeit durchlaufen, werden sie erneuerbare Energien verdrängen. Je größer der Zubau von nichtflexiblen Kraftwerken in Europa ist, in einem europäischen Binnenmarkt, desto geringer ist die Menge erneuerbarer Energien, die man rein technisch in das europäische Stromnetz hineinbekommen kann. Wir laufen dort auf eine Konkurrenzsituation hinaus, konkurrierende Entwicklungen. Und man muss klar sehen, wenn wir erneuerbare Energien wollen, wenn wir unser 80-Prozent-Ziel ernst nehmen, dann müssen wir verhindern, dass rings um uns herum Assets entstehen, die so unflexibel

sind, dass sie 80 Prozent in unserem Energiemix nicht zulassen.

Der Vorsitzende: Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass wir dann mit der zweiten Runde die Anhörung beschließen, damit wir dann noch fünf bis zehn Minuten Pause haben, ehe die reguläre Ausschusssitzung weitergeht. Ich glaube, das ist eine vernünftige Regelung.

Abg. Thomas Bareiß (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Professor Moench und Herrn Professor Säcker. Vielleicht können Sie uns nochmal ganz kurz beschreiben, wie der Unterschied ist zwischen dem jetzt in Großbritannien vorherrschenden Contract for Difference, das Rundumsorglos-Paket, wie es gerade schon beschrieben worden ist, und dem deutschen EEG, der garantierten Einspeisevergütung? Vielleicht können Sie uns nochmal die Einschätzung bezüglich der beihilferechtlichen Frage darlegen? Und vielleicht können Sie, Herr Moench, noch einen weiteren Aspekt aufnehmen, den Vergleich vornehmen zwischen einer Investition in ein Kernkraftwerk auf der einen Seite und eine Investition in einen Wind-Offshore-Park. Es geht in der Tat um einen Wettbewerb von verschiedenen Energieträgern und auch Energiesystemen. Insofern wäre es spannend auch von Ihnen zu hören, wie Finanzierungsaufwand, Verfügbarkeit, Laufzeit von diesen beiden Technologien aussehen und wie das entsprechend dann auch aus Ihrer Sicht bewertet wird.

SV Prof. Dr. Christoph Moench (Gleiss Lutz – Anwälte): Der Unterschied zwischen diesem Contract for Difference und der Einspeisevergütung nach dem EEG, ich habe es vorhin schon einmal gesagt, ist: bei dem einen wird ein fester Preis je KW/h dem Erzeuger vom Netzbetreiber vergütet; das ist die deutsche Einspeisevergütung. Der Netzbetreiber muss dann sozusagen diesen zwangsweise eingekauften Strom an der Börse verkaufen. Das Delta zwischen dem an der Börse erzielten Preis und der Einspeisevergütung wird über die Netze auf die Netznutzer umgelegt (daher der Begriff Netzzumlage). Das ist dann nicht mehr Sache des Stromerzeugers. Beim Contract for Difference muss der Stromerzeuger seinen erzeugten Strom zu Markt-, Großhandelspreisen verkaufen und er-



hält dann die Differenz zu dem Preis, zu dem Basic Price, wie man es nennt, der ihm über 35 Jahre zugesagt wurde, erstattet. Wenn man so will, ist es mehr ein Marktsystem. Bevor ich Professor Säcker gleich das Wort gebe, möchte ich speziell zu der Frage, Herr Bareiß, die Sie an mich gerichtet haben, zu dem Investitionsvergleich zwischen KKW und Offshore-Wind, etwas sagen. Zunächst zu den Rahmenbedingungen: Beim Kernkraftwerk, Herr Higson hat es vorhin betont, gibt es, denke ich mir, ein deutliches öffentliches Interesse an einer Investition in ein Kernkraftwerk, wenn man das CO₂-Ziel ernst nimmt. In Elmau wurde es gerade noch einmal bestätigt, Ausstieg aus allen Fossilen, also auch aus Gas. Herr Keiffenheim, Sie haben eben den flexiblen kleinen Kraftwerken oder mittleren oder meinetwegen 800-MW-Kraftwerken das Wort geredet. Das sind fossile Kraftwerke. Die sind nach diesen Beschlüssen jedenfalls à la longue nicht mehr erwünscht und außerdem, Stand heute, zu den Preisen investiert niemand in diese Kraftwerke, E.ON hat Irsching 3 nur noch nach der Reservekraftwerksverordnung laufen und Irsching 4, das modernste Gaskraftwerk Europas, ist stillgelegt. Kein Mensch investiert heute, solange es keine Kapazitätsmärkte oder etwas Vergleichbares gibt, in diese Kraftwerke, die Sie eben völlig zurecht als notwendig bezeichnet haben, um die Volatilität der Erneuerbaren auszugleichen. Das muss man immer sagen, auch wenn man die Erneuerbaren ausbaut, ändert das nichts daran, dass sie volatil sind, hundertmal volatile Kraftwerke bleiben eine volatile Energieerzeugung. Diese muss man substituieren und dann bleiben, lassen wir mal die Wasserkraftwerke weg, die spielen in Deutschland keine entscheidende Rolle, nur die fossile Stromerzeugung oder die Kernkraft. Wie sieht das jetzt investitionsmäßig aus, Herr Bareiß? Ich meine, ich bin kein Betriebswirt. Ich kenne die Kosten nicht, Flamanville oder Olkiluoto in Finnland sollen, sagen wir mal grosso modo sieben / acht Milliarden kosten, die Kosten sind davongelaufen, da gibt es viele gute Gründe, warum das so ist. Wenn man Kernkraftwerk baut ...,

Der **Vorsitzende**: Sie sind knapp in der Zeit, Herr Professor.

SV Prof. Dr. Christoph Moench (Gleiss Lutz – Anwälte): ... hat man sicher 60 Jahre CO₂ freie Energieerzeugung zu langfristig sehr günstigen Preisen. Bei Offshore-Wind hat man 20 Jahre lang einen garantierten hohen Einspeisepreis, der übrigens viel höher ist, als das, was man in England zugrunde gelegt hat. Und dann weiß man auch nicht, ob sie 20 Jahre laufen. Auch Offshore-Wind ist volatil und 400 MW Offshore-Wind kosten zwischen 1,5 und 2 Milliarden, und dann braucht man noch diverse teure Zutaten wie etwa einen Konverter. Das ist also eine enorm teure Sache, die fast die Größenordnung eines Kernkraftwerks erreicht oder gar übersteigt.

Der **Vorsitzende**: Jetzt haben Sie Ihrem Kollegen ganze 15 Sekunden gelassen. Bitte, Herr Professor Säcker.

SV Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker (enreg.): Eben aus dieser Erwägung, die Herr Professor Moench zum Schluss vorgetragen hat, hat die britische Regierung, wie kriegt sie ein solches Kernkraftwerk in ihr Land und das Sorglos-Paket, das hier beschrieben wurde, ist von der EU-Kommission soweit zusammengestrichen worden. Sie hat ganz ausführliche Berechnungen gemacht, dass es überhaupt möglich wird, dieses Kraftwerk zu bauen. Unsere erneuerbaren Energien sind auch ein totales Rundum-sorglos-Paket gewesen, deshalb verstehe ich die Befürchtung überhaupt nicht. Sie können auch jederzeit zu 0,5 Cent einspeisen und kriegen die Marktprämie drauf, so dass sie hier mit kostendeckenden Preisen arbeiten können. Da kann kein Kernkraftwerk, ganz egal wie groß es ist, irgendwie mithalten. Von einer Verdrängung unseres EEG durch ausländische Einwirkungen, von welchem Strom auch immer, kann überhaupt nicht die Rede sein. Der Mechanismus schützt die Produktion erneuerbarer Energien bei uns rundum und der § 24 EEG, der keine negativen Preise zulässt, betrifft sechs oder sieben Stunden im Jahr, nicht mehr.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Zunächst möchte ich ganz kurz bemerken, dass wir diese öffentliche Anhörung nicht verwenden sollten für eine Werbeveranstaltung für Atomenergie. Aber nun komme ich zu meinen Fragen, einmal an Herrn Müller. Die Frage nochmal, welche kritischen



Punkte Sie aus der Beihilfeentscheidung der Kommission herausnehmen würden, also Ihre kritischen Beobachtungen und dann aber mit Blick darauf, die Schlussfolgerung auf eine mögliche Klage. Ich würde auch gerne nochmal eine Stellungnahme von Ihnen dazu haben, wie es sich mit der Bedingung des gemeinsamen Interesses verhält, um überhaupt in den Ausnahmekatalog des Art. 107 zu gelangen, da war Frau Dr. Ziehm drauf eingegangen. Und dann möchte ich gerne von Herrn Fischer nochmal eine Einschätzung zu der Frage einer möglichen Ausstrahlungswirkung oder eines sogenannten Präzedenzfalles haben, aber sowohl bezogen auf die Beihilfeentscheidung als auch auf ein mögliches EuGH-Urteil, wenn es denn zu einer Klage käme.

SV Thorsten Müller (SUER): Zum gemeinsamen Interesse: Ich sagte einleitend, dass man den Maßstab hier nicht überhöhen darf. Es kann nicht sein, dass ein Totalkonsens in allen Mitgliedstaaten vorliegen muss, damit man dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt haben muss. Wir haben den EURATOM-Vertrag, man kann ihn gut finden oder nicht, aber er ist ein rechtliches Faktum, und wir können auch nicht alternativ aus der Mitteilung der Kommission den Maßstab ableiten. Insofern haben wir hier an dieser Stelle eine andere Einschätzung. Wir sehen dort keine wesentliche Hürde für diese Beihilfeentscheidung. Der zentrale Punkt, den wir kritisieren, ist die Ungleichbehandlung der Förderung erneuerbarer Energien in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Einerseits nämlich in dieser Entscheidung, andererseits im EEG. Professor Säcker sagte gerade, es sind nur wenige Stunden im Jahr, es gäbe also kein Problem. Das kann ich aus eigener Anschauung nicht beurteilen, es gibt aber unterschiedliche Studien, sowohl aus der Branche, als auch von der Bundesregierung, die davon ausgehen, dass das Verbot der Förderung bei negativen Preisen eine signifikante Erlösminderung für die Investoren über die 20 Jahre bedeutet, insofern scheint es ein tatsächliches Problem zu sein und hier haben wir letztlich unterschiedliche Maßstäbe für ein und denselben Sachverhalt. Das ist ein rechtliches Problem, das man aber politisch durchaus lösen kann. Denn es stellt sich die Frage, wie man politisch damit umgeht. Und insofern stehen Sie vor der Wahl, ob Sie diese Ungleichbehandlung nutzen für die zukünftige Gestaltung der Umwelt- und

Energiebeihilfeleitlinien, um auch für die erneuerbaren Energien die Rechtslage wie in der Beihilfeentscheidung zu Hinkley Point C zu erreichen, oder dagegen eine Klage gegen diese Beihilfeentscheidung erhebt, wissend, dass die EU-Kommission diese Entscheidung dann anders begründet gegebenenfalls wieder erlassen könnte.

SV Dr. Severin Fischer (Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)): Ich glaube, für die weiteren Atomkraftwerkprojekte in der Europäischen Union hat die Entscheidung eine sehr begrenzte Auswirkung. Es wurde im vergangenen Jahr von der Bundesregierung verhindert, dass Nuklearprojekte in einem Schnelluntersuchungsdurchlauf über die Leitlinien dort Einzug erhalten haben, das heißt jedes Einzelprojekt wird einer Einzelfalluntersuchung nach beihilferechtlichen Standards unterliegen. Dabei haben wir in Großbritannien vielleicht auch spezielle Bedingungen durch diese Insellage, die bei anderen Projekten im Binneneuropa so sicherlich nicht der Fall sind. Ich glaube sogar, dass die transparente oder weitgehend transparente Kostenlegung, die dieses Projekt in Hinkley Point hat, eher sogar eine abschreckende Wirkung auf weitere Projekte hat. Wenn Sie sich anschauen, wie das Investitionsvolumen ist, dann ist es doch deutlich höher als man häufig dachte, was für solche Projekte zu nutzen ist. Ein Risiko, das mit einer Klage verbunden ist in diesem Kontext, ist natürlich, dass Sie durch das Europäische Gericht oder den Europäischen Gerichtshof in den kommenden Jahren ein Urteil bekommen zu der Frage, ob so ein Projekt nach beihilferechtlichen Standards zu genehmigen ist. Und damit haben Sie dann nicht nur eine Kommissionsentscheidung, sondern dann haben Sie auch ein Gerichtsurteil. Und dieses Gerichtsurteil könnte im weiteren Verlauf dann sozusagen die Grundlage für die Bewertung zukünftiger Projekte sein. So paradox das klingen mag, aber jetzt haben Sie natürlich mit der Kommissionsentscheidung noch ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit. Wenn der EuG bzw. der EuGH einmal entschieden hat, wie das in diesem Fall zu bewerten ist, dann kann die Kommission bei künftigen Bewertungen darauf zurückgreifen. Und das könnte, wenn man es noch einen Dreh weitermacht, auch unter Umständen dazu führen, dass man in der Kommission zu der Überzeugung gelangt, dass Sie auf Grundlage die-



ser Entscheidung auch Leitlinien aufstellen können, wie Sie weitere Projekte bewerten. Also auch da sehe ich durchaus ein Risiko, das entstehen könnte, wenn Sie am Ende zu einem Urteil kommen.

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, das war eine Punktlandung. Wir sind am Ende dieser öffentlichen Anhö-

rung. Ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen. Ich bitte um Verständnis, wenn ich manchmal abwürgen musste. Das mindert nicht die Qualität der eingebrachten Expertenmeinungen. Herzlichen Dank, die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 11:53 Uhr



Anlagen

Anwesenheitslisten



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 17. Juni 2015, 10:30 Uhr

Anwesenheitsliste

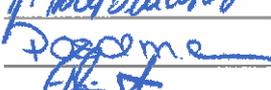
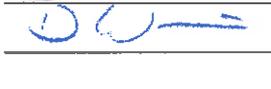
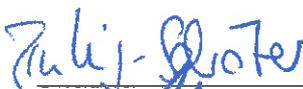
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bareiß, Thomas		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Fuchs Dr., Michael	
Grotelüsch, Astrid		Funk, Alexander	
Gundelach Dr., Herlind		Gerig, Alois	
Hauptmann, Mark		Grundmann, Oliver	
Heider Dr., Matthias		Holmeier, Karl	
Jung, Andreas		Huber, Charles M.	
Knoerig, Axel		Jarzombek, Thomas	
Koepfen, Jens		Kanitz, Steffen	
Lämmel, Andreas G.		Körper, Carsten	
Lanzinger, Barbara		Kruse, Rüdiger	
Lenz Dr., Andreas		Michelbach Dr. h.c., Hans	
Liebing, Ingbert		Middelberg Dr., Mathias	
Metzler, Jan		Müller (Braunschweig), Carsten	
Nowak, Helmut		Nüßlein Dr., Georg	
Pfeiffer Dr., Joachim		Oellers, Wilfried	
Ramsauer Dr., Peter		Petzold, Ulrich	
Riesenhuber Dr., Heinz		Scheuer, Andreas	
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina		Stetten, Christian Frhr. von	
Stein, Peter		Vries, Kees de	
Strothmann, Lena		Wegner, Kai	
Willsch, Klaus-Peter		Weiler, Albert	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 17. Juni 2015, 10:30 Uhr

Anwesenheitsliste

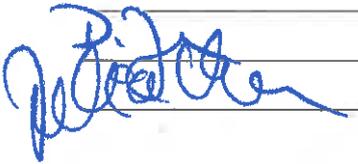
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Barthel, Klaus		Annen, Niels	
Becker, Dirk		Dörmann, Martin	
Freese, Ulrich		Ehrmann, Siegmund	
Held, Marcus		Flisek, Christian	
Ilggen, Matthias		Hampel, Ulrich	
Katzmarek, Gabriele		Heil (Peine), Hubertus	
Poschmann, Sabine		Jurk, Thomas	
Post, Florian		Kapschack, Ralf	
Saathoff, Johann		Malecha-Nissen Dr., Birgit	
Schabedoth Dr., Hans-Joachim		Raabe Dr., Sascha	
Scheer Dr., Nina		Rützel, Bernd	
Westphal, Bernd		Schwabe, Frank	
Wicklein, Andrea		Schwarz, Andreas	
Wiese, Dirk		Thews, Michael	
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Bulling-Schröter, Eva		Claus, Roland	
Ernst, Klaus		Dehm Dr., Diether	
Lutze, Thomas		Lenkert, Ralph	
Nord, Thomas		Petzold (Havelland), Harald	
Schlecht, Michael		Wagenknecht Dr., Sahra	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 17. Juni 2015, 10:30 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Baerbock, Annalena	_____	Andreae, Kerstin	_____
Dröge, Katharina	_____	Krischer, Oliver	_____
Gambke Dr., Thomas	_____	Özdemir, Cem	_____
Janecek, Dieter	_____	Rößner, Tabea	_____
Verlinden Dr., Julia		Trittin, Jürgen	_____



Handwritten red mark, possibly initials.

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Mittwoch, 17. Juni 2015, 10:30 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Gabriele Warner	SPD	<i>G. Warner</i>
Müller	SPD	<i>M. Müller</i>
Stephanie v. Altfeldt	CDU/CSU	<i>St. Altfeldt</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (bitte in Druckschrift)

Fraktion

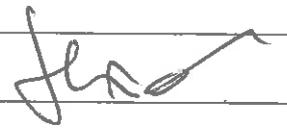
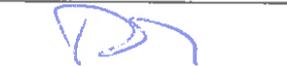
Unterschrift

CHRISTEN

LINKE

Christen

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	Kasper		VA
Bayern	Doebler		RB
Berlin			
Brandenburg	Dr. Hildebrandt		Präsident
Bremen			
Hamburg			
Hessen	ALTHOFF		TS
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	Abeling		Rf.
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Darbiner		
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt	Neutwich		RR
Schleswig-Holstein			
Thüringen			



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 17. Juni 2015, 10.30 bis 12.00 Uhr,
PLH – Europasaal 4.900

Mark Higson
Mark Higson Consulting

Prof. Dr. Christoph Moench
Gleiss Lutz - Anwälte

Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker
Institut für Energie- und
Regulierungsrecht Berlin e. V.

Thorsten Müller
Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Severin Fischer
Stiftung Wissenschaft und Politik

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin

Marcel Keiffenheim
Greenpeace Energy eG